

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

An
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

zugestellt per Email
Kurt.Schimak@bmwfj.gv.at
post@III13.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

REKTORAT
Referent für betriebliche Angelegenheiten

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Austria
T +43 (0) 463 2700-9201
F +43 (0) 463 2700-999203
E rektor@aau.at

Klagenfurt, 27.02.2012

BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012 Änderung des Bundesimmobiliengesetz

Das Bundesimmobiliengesetz soll in den neu einzufügenden Absätzen 2 und 3 dahingehend geändert werden, dass als marktgängig angesehene Liegenschaften in eine Tochtergesellschaft ausgegliedert werden können. Auf Liegenschaften die unmittelbar für Bildungszwecke genutzt werden, soll diese Ausgliederungsmöglichkeit nicht zutreffen.

Die Formulierung „unmittelbar für Bildungszwecke“ wird in den Erläuterungen des Gesetzes dahingehend konkretisiert, dass „unmittelbar der Lehre dienende Universitätsgebäude“ als nicht marktgängig angesehen werden. Konkret wird ausgeführt, dass Einrichtungen der Universitätsverwaltung als „nicht unmittelbar für Bildungszwecke genutzt anzusehen sind“.

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt spricht sich gegen diese Regelung aus:

- In den Erläuterungen zum Bundesimmobiliengesetz wird die Universitätsverwaltung als „nicht unmittelbar für Bildungszwecke“ kategorisiert. Ohne die administrativen Tätigkeiten, können Bildungsaufgaben nicht erfüllt werden, weshalb die vorgenommene Trennung abzulehnen ist.
- Wesentliche Aufgaben der Universitäten gemäß § 3 UG sind unter anderem die Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Weiterbildung von AbsolventInnen. Diese universitären Kernbereiche sind untrennbar. Es ist erstaunlich, dass in den vorliegenden Erläuterungen dennoch eine unterschiedliche Wertung der universitären Aufgaben vorgenommen wird. An Universitäten findet forschungsgeleitete Lehre statt - man kann nicht einfach Räumlichkeiten in denen Lehre stattfindet anders behandeln als Räume in denen der Inhalt der Lehre erforscht und die Administration von Forschung und Lehre durchgeführt wird.
- Die Regelung ist nicht zu Ende gedacht, da auf eine Mischnutzung in Gebäuden, die wohl die häufigste Nutzungsform darstellt, nicht eingegangen wird.
- Wie Gebäude, die weder der Forschung und Lehre noch der Universitätsverwaltung gewidmet sind (z.B. USI Gebäude oder Bibliotheksgebäude) behandelt werden, wird nicht geregelt.

Aus diesen Gründen fordert die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eine Änderung des vorliegenden Entwurfes dahingehend, dass

- ▮ die Übertragung von universitär genutzten Gebäuden an eine Tochtergesellschaft nur mit Zustimmung der jeweiligen Universität erfolgen darf.

In eventu

- ▮ Anstelle der gegenständlichen Regelung, ist die Übertragung aller im Eigentum der BIG stehender Gebäude mit universitärer Nutzung in eine eigens zu gründende Tochtergesellschaft vorzusehen. An dieser „Uni-BIG“ sind die Universitäten, die BIG und der Bund gleichberechtigt beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Josef Gröchenig, MBA